

7
Reformation

in vnehelicher beywohnung sein / als bald davon
abstehen / oder der straffe gewarten.

So auch einer oder eine die straff an gelde
nicht vermöchte / so sol dieselbige Person vor je/
den gülden / den sie zu straff geben solte / drey tag
vnd nacht bey Wasser vnnnd Brot im Gefen/
gnis sitzen.

Vnd weil denn an etlichen örtern / die
Knecht vnd Megde Bier aufflegen vnd einan/
der dar zu bitten / Dergleichen das abend oder
nacht Tenze gehalten werden / welchs nicht ge/
ringe vrsachen zu solchen Lasten vnd Vnzucht
gibt / So sol solchs hiemit abgeschafft sein / vnd
hinfurder solche Bier / darzu die Knechte / die
Megde / oder die Megde die Knechte bitten / nicht
mehr auffgelegt / auch auff den Dörffern keine
Tenze bey nacht gehalten werden.

So wollen wir auch die hienor ausge/
gangen Ordnung von Ehesachen / hiemit er/
newert haben.

B ij

Von

